



Die Datenschutz-Grundverordnung als Vorbild globaler Gesetzgebungsinitiativen!? – Einleitung und Ausblick

Es ist mittlerweile mehr als fünf Jahre her, dass die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) mit Wirkung zum 25. Mai 2018 Geltung entfaltete. „Damals“, so ist man bereits geneigt zu sagen, schloss die DSGVO das Kapitel der europäischen Entwicklung des Datenschutzrechtes vorerst ab.¹ Bei Einführung der DSGVO war die neue Regelung zunächst heftiger Kritik ausgesetzt.² Fünf Jahre lang durfte sie sich nun beweisen, und es gibt Anzeichen dafür, dass sie sich mittlerweile zu einem „Trendsetter“ entwickelt haben könnte. Konkret existierten bereits einen Monat später, im Juni des Jahres 2018, erste Berichte, dass die DSGVO als Vorbild für die Rechtssetzung in anderen Ländern herangezogen wurde. Ein prominentes Beispiel hierfür war Kalifornien.³ Das US-amerikanische Bundesland hat am 28. Juni 2018 den California Consumer Privacy Act (CCPA) erlassen.

1 Zur Geschichte des Datenschutzrechtes z. B. die Website des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, abrufbar unter <https://www.bfdi.bund.de/DE/DerBfDI/Inhalte/Datenschutzpfad/Geschichte-Datenschutz.html>, zuletzt geöffnet am 6. Dezember 2023.

2 Repräsentative Umfrage im Auftrag des Digitalverbands Bitkom, abrufbar unter https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/5-Jahre-DS-GVO-nur-Note-ausreichend#_, zuletzt geöffnet am 5. Dezember 2023.

3 Presseartikel vom 26. Juni 2018, abrufbar unter DSGVO als Vorbild: Kalifornien verabschiedet neues Datenschutz-Gesetz – DER SPIEGEL, zuletzt abgerufen am 6. Dezember 2023.

Das Jubiläum sowie die potenzielle „Vorbildfunktion“ der DSGVO vor Augen, konturiert diese sechsteilige Beitragsreihe das datenschutzrechtliche Schutzniveau in ausgewählten Rechtsordnungen und versucht zugleich zu verifizieren, ob und in welchem Umfang die DSGVO empirisch belegbare Auswirkungen auf die Rechtssetzung sowie Rechtsanwendung außerhalb der Europäischen Union sowie des Europäischen Wirtschaftsraumes (nachfolgend aus Gründen der Einfachheit: EU) hat.

Zu diesem Zweck wird in dem vorliegenden Artikel „Einleitung und Ausblick“ zunächst die methodologische Herangehensweise dieser Beitragsreihe ebenso erläutert wie deren Zielsetzung. Im Anschluss daran werden bereits die – in den folgenden Beiträgen genauer analysierten – Aspekte konturiert, jedoch noch nicht im Detail analysiert oder erläutert. Im Fokus wird insbesondere das Datenschutzniveau in Nord- und Südamerika, Asien, Afrika und Großbritannien stehen.

I. Methodologischer Ansatz der Analyse

Die im Rahmen der Beitragsreihe durchgeführte Analyse wird primär eine praktische Gegenüberstellung der jeweiligen Rechtsordnungen beinhalten und soll im Kern keine rechtswissenschaftliche Arbeit sein. Übergeordnetes Ziel hierbei ist es, eine für Unternehmen – ohne zusätzlich notwendige „Übersetzung aus dem juristischen“ – verwendbare Gegenüberstellung des jeweiligen Schutzniveaus zu erstellen. Vor diesem Hintergrund wird die Analyse zwar dem Grunde nach wissenschaftlich rechtsvergleichend sein, kann jedoch häufig lediglich im Rahmen eines deskriptiven „Lageberichtes“⁴ die Rechtslage im jeweiligen Land darstellen.

Dies vorangestellt, stellt sich nunmehr also die – untechnisch so formulierte – Frage: Formte die DSGVO Rechtsordnungen außerhalb der EU?

II. Ausgangslage: fehlender Konsens zum Niveau des Datenschutzes innerhalb der EU

Dass die Beantwortung der Frage, ob die DSGVO andere Rechtsordnungen tatsächlich geprägt hat, bisweilen diffizil sein wird, zeigt sich bereits darin, dass die Bewertung eines angemessenen Datenschutzniveaus sogar innerhalb der EU variiert. Ein Abweichen von Vorstellungen von Drittländern im Vergleich zum EU-Recht ist mithin umso verständlicher.⁵

Jedenfalls im Hinblick auf die grundsätzliche Gewährleistung eines irgendwie gearteten Schutzes scheint

aber dennoch weltweit Einigkeit zu bestehen – insbesondere in den Staaten, die den Vereinten Nationen beigetreten sind. So statuiert Art. 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte exemplarisch das Verbot willkürlicher Eingriffe in das Privatleben.⁶ Ein vergleichbares Recht findet sich ebenfalls in Art. 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.⁷ Auch die Europäische Menschenrechtskonvention etabliert ein solches Recht.⁸ Parallel hierzu verankern auch zahlreiche Staaten dieses Recht in ihren Verfassungen.⁹

Das zeigt, dass Datenschutz und Privatsphäre zunehmend als grundlegende Menschenrechte betrachtet werden. Die logische Konsequenz sind verstärkte Bemühungen für den Aufbau von Schutzregelungen. Hinzu kommt, dass mit dem Eintritt in das digitale Zeitalter ein verstärkter Fokus auf die Privatheit von Daten gelegt wird. Die Grundrechtecharta der Europäischen Union ist in diesem Rahmen in Art. 8 mit dem Schutz personenbezogener Daten so konkret und detailliert ausgestaltet wie sonst keine andere Verfassung.¹⁰

III. Gesteigerte rechtliche Relevanz für Rechtsanwender außerhalb der EU

Der Einfluss der DSGVO auf das internationale Recht könnte zunächst damit zu begründen sein, dass die DSGVO einen maximal weiten Anwendungsbereich hat. So statuiert Art. 3 Abs. 2 DSGVO zunächst, dass das europäische Datenschutzrecht auch für Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter gilt, die nicht in der Union niedergelassen sind, wenn personenbezogene Daten von Bürgern innerhalb der Europäischen Union sowie des Europäischen Wirtschaftsraumes (EU/EWR) verarbeitet werden („Marktortprinzip“). Dieses Marktortprinzip führt dazu, dass die DSGVO auch bei internationalen Unternehmen, sofern sie denn nach Maßgabe von Art. 3 DSGVO im europäischen Inland agieren, fester Bestandteil rechtlicher Unternehmenscompliance

4 Zum Aufbau und Ablauf rechtsvergleichender Arbeiten: *Veigel*, JURIDICA INTERNATIONAL 30/2021.

5 Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman/Hornung/Spiecker gen. *Döhmman*, 1. Auflage 2019, Datenschutzrecht, Einleitung Rn. 258.

6 Resolution der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948, 217 A (III) (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte).

7 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 23. März 1976, UNTS 14668.

8 Resolution der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948, 217 A (III) (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte).

9 Forgó/Helfrich/Schneider/Spies, 3. Auflage 2019, Betrieblicher Datenschutz, Teil I. Kap. 4, Rn. 5.

10 *Ut/Koloß/Holz/Thielbörger*, DuD 2019, 700 (701).

ist.¹¹ Hinzu kommt exemplarisch, dass auch im Rahmen einer Datenübermittlung an ein sogenanntes Drittland (außerhalb von EU/EWR) gemäß Art. 45 DSGVO nur auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses durch die Europäische Kommission erfolgen darf. Auch hierbei könnte es sich um ein Instrument zur „Exportierung normativer Standards“ handeln.¹²

IV. Empirische Belege für eine steigende Relevanz des Datenschutzes

Ein weiterer Faktor bei der Prüfung, ob die DSGVO Auswirkungen auf die Rechtsordnungen in den übrigen Ländern hatte, könnten empirische Daten, also Statistiken sein. Insoweit lässt sich konstatieren, dass im Jahr 2018 auf globaler Ebene lediglich knapp mehr als die Hälfte der Staaten eigene Datenschutzgesetze hatten.¹³ In Zahlen veranschaulicht bedeutet dies, dass nur 57% der Staaten geschlossene Datenschutzgesetze besaßen, während sich 10% noch im Gesetzesentwurfsstadium befanden und 21% noch gar keine Regeln hatten.¹⁴ Ein Bericht von 2021 zeigt hingegen einen Anstieg auf 71% der Staaten mit Datenschutzgesetzgebung und 9% mit Gesetzen im Entwurfsstadium. Nur 15% hatten keine entsprechende Gesetzgebung (Data Protection and Privacy Legislation Worldwide | UNCTAD).¹⁵ Ob sich aus diesen Statistiken bereits die Auswirkungen der DSGVO ablesen lassen, ist indessen fraglich. Fakt ist allerdings, dass eine steigende Anzahl an Ländern Regelungen zum Datenschutz in ihre nationale Gesetzgebung inkorporieren. Ob dies auch nach dem Vorbild der DSGVO geschieht, ist nun zu untersuchen.

V. Ein Überblick über den Status Quo des gesetzlich verankerten Datenschutzes

1. Das Datenschutzrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA)

Die US-amerikanische Gesetzgebung ist im Großen und Ganzen eher weniger datenschutzrechtlicher Natur. Allenfalls regional gab und gibt es Gesetze mit DSGVO-ähnlichem Charakter. In Kalifornien gibt es zum Beispiel den „California Consumer Privacy Act“ (CCPA). Seit dem Jahr 2023 gibt es ebenfalls den „California Privacy Rights Act“ (CPRA). In diesem Zusammenhang weist die kalifornische Gesetzgebung etwa bei Schutzrechten Betroffener oder Schadensersatzansprüchen Parallelen zur DSGVO auf. Zudem liegt dem US-Kongress ein Entwurf für ein US-Bundesdatenschutzgesetz vor – der „American Data Privacy Protec-

tion Act“. Dieser könnte für eine einheitliche Datenschutzlandschaft in den USA sorgen. Ein Beschluss dieses Gesetzes ist allerdings noch nicht in Aussicht.¹⁶

2. Kanada

Der kanadische Datenschutz weist demgegenüber bereits einige Parallelen zum europäischen Datenschutzrecht auf.¹⁷ Bisher stützt sich der Datenschutz auf den „Personal Information Protection and Electronic Documents Act“¹⁸ (PIPEDA) von 2006. Ähnlich wie die DSGVO besitzt das Gesetz auch Regeln zur Einwilligung, Verantwortlichkeit, Zweckbegrenzung und zu Transparenzpflichten. Unter anderem deswegen hat die EU 2001 das kanadische Datenschutzrecht als angemessen bewertet.¹⁹ Zusätzlich zu bereits existierenden Gesetzen wird zur Zeit eine im Juni 2022 eingebrachte Gesetzesnovelle²⁰ diskutiert.

3. Südamerika

In Bezug auf Datenschutz ist Südamerika uneinheitlich, mit einer Orientierung an verschiedenen Rechtsordnungen, aufgestellt.²¹ Einige Länder, wie Chile²², hatten schon vor Einführung der DSGVO allgemeine Datenschutzvorschriften und haben diese nach ihrem Erlass nicht erneut modifiziert. Andere Normen sind mittlerweile mit der DSGVO vergleichbar.²³ Insbesondere Brasilien und Argentinien haben bereits bedeutende Schritte unternommen, um den Datenschutz zu stärken.

11 Utz/Koloß/Holz/Thielbörger, DuD 2019, 700 (701).

12 Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Einleitung DSGVO Rn. 258.

13 Vgl. Bericht der über Data Protection and Privacy Legislation Worldwide von der UNCTAD.

14 Vgl. Bericht der über Data Protection and Privacy Legislation Worldwide von der UNCTAD.

15 Vgl. Bericht der über Data Protection and Privacy Legislation Worldwide von der UNCTAD. <https://unctad.org/page/data-protection-and-privacy-legisla>. Zugriff am 05.12.2023.

16 Spieß, MMR 2023, 69.

17 Forgó/Helfrich/Schneider/Spies, 3. Auflage 2019, Betrieblicher Datenschutz, Teil I. Kap. 4, Rn. 18.

18 Personal Information Protection and Electronic Documents Act (S.C. 2000, c. 5). <https://laws-lois.justice.gc.ca/eng/acts/p-8.6/>. Zugriff am 05.12.2023

19 Europäische Kommission, Entscheidung vom 20.12.2001 (E2002/2/EG).

20 Digital Charter Implementation Act 2022 (Bill C-27).

21 Vgl. Hoeren/Pinelli, ZD 2020, 351 ff.

22 Forgó/Helfrich/Schneider/Spies, 3. Auflage 2019, Betrieblicher Datenschutz, Teil I. Kap. 4, Rn. 37.

23 Forgó/Helfrich/Schneider/Spies, 3. Auflage 2019, Betrieblicher Datenschutz, Teil I. Kap. 4, Rn. 36.

a. Brasilien

In Brasilien wurde zwei Jahre nach der Einführung der DSGVO das Allgemeine Datenschutzgesetz LGPD (Lei Geral de Proteção de Dados)²⁴ wirksam. Dieses Gesetz weist inhaltliche Ähnlichkeiten zur DSGVO auf, insbesondere hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten und der verhängten Sanktionen.²⁵ Das LGPD gewährt den Bürgern ähnliche Rechte wie die DSGVO. So bestimmt sie in Art. 18 LGPD zum Beispiel einen Katalog von Rechten gegen die verarbeitende Stelle.

Dennoch existieren Unterschiede, insbesondere in Bezug auf Berichtspflichten und Rechtfertigungsgründe für die Datenverarbeitung (vgl. Artikel 7 LGPD).²⁶ Vor allem aber unterscheidet sich der territoriale Anwendungsbereich von dem der DSGVO: Das LGPD normiert statt dem Markttortprinzip eine Art Weltrechtsprinzip, nach dem bei jeder Berührung mit dem Staat Brasilien brasilianisches Datenschutzrecht gilt (vgl. Art. 3 LGPD).²⁷

b. Argentinien

Argentinien verfügt bereits seit den 90er Jahren über Datenschutzbestimmungen und hat mit der Einführung der DSGVO weitere Anpassungen vorgenommen.²⁸ Schon 2003 hat die Artikel-29-Datenschutzgruppe das argentinische Datenschutzrecht als angemessen bewertet.²⁹ Die erneute Anpassung erfolgte insbesondere in Bezug auf das Recht auf Vergessenwerden und um sich an die Datenschutzstandards der EU anzupassen.³⁰

4. Asien

Asien hat in Bezug auf Datenschutz eine vielfältige Entwicklung erlebt. Ganz allgemein lässt sich aber erkennen, dass immer mehr ein „Bewusstsein für den Datenschutz entsteht“³¹. Die Grundprinzipien sind durch die 1980er OECD-Richtlinien über Datenschutz und grenzüberschreitende Ströme personenbezogener Daten maßgeblich beeinflusst worden. Die Grundprinzipien des Datenschutzes in Asien ähneln denen der EU und umfassen Aspekte wie Informationspflichten, Einwilligung, Datenminimierung, Zweckbegrenzung und Löschpflichten. Allerdings variiert die Ausgestaltung dieser Prinzipien in den einzelnen Ländern, insbesondere in Bezug auf die Definition und den Erwerb von Einwilligungen sowie andere Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung.

Die verschiedenen Staaten haben häufig parallele Vorschriften zu denen der DSGVO. So haben zum Beispiel China, Japan, die Philippinen, Singapur, Südkorea und Thailand Meldepflichten bei Datenschutzvorfällen. China, Singapur und Thailand haben erweiterte

Betroffenenrechte wie die Datenübertragbarkeit. Einen internationalen Geltungsbereich entsprechend der DSGVO haben China und Thailand implementiert.

Zudem haben einige asiatische Länder sogar strengere Datenschutzregeln als die DSGVO, wobei Japan, Singapur und Südkorea hier besonders hervorstechen. Diese Länder legen insbesondere verstärkten Fokus auf Datensicherheit, während nach der DSGVO hingegen nur „angemessene“ Technische und Organisatorische Maßnahmen (TOM) erbracht werden müssen. Auch der neue Personal Data Protection Act (PDPA) in Thailand weist viele Ähnlichkeiten zur DSGVO auf, wobei er jedoch besonders harte Strafen und sogar Freiheitsstrafen für Datenschutzmissachtungen vorsieht.

a. Südkorea

Südkorea gilt im asiatischen Raum als Vorreiter und hatte schon immer strenge Datenschutzregeln, die in den letzten Jahren noch verschärft wurden. Deshalb wird das Land als eine der anspruchsvollsten Rechtsordnungen für internationale Unternehmen im Datenschutzbereich bewertet. Die Grundlage stellt der sehr strenge und detaillierte Personal Information Protection Act (PIPA) dar. Laut ihm ist die Datenverarbeitung nahezu nur aufgrund einer Einwilligung zulässig. Weiterhin bemerkenswert sind die strengen und inhaltlich umfangreichen Benachrichtigungspflichten bei Datenschutzvorfällen. Besonders herausragend ist zudem die detaillierte Beschreibung von Technischen und Organisatorischen Maßnahmen (TOMs) mit einem Umfang von 20 Seiten. Infolgedessen ist es nicht verwunderlich, dass die EU-Kommission Südkorea seit 2021 als sicheres Drittland einstuft. Die verpflichtenden Vorschriften, die in vielen Aspekten fortschrittlicher und umfassender als die DSGVO sind, zeigen einerseits die Ähnlichkeiten zum europäischen Ansatz, andererseits, dass ein strenges Datenschutzrecht auch unabhängig von der DSGVO schon 2011 hier entstanden ist.

²⁴ Brasilianisches Bundesgesetz Nr. 13.709/2018.

²⁵ Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, 1. Auflage 2019, Datenschutzrecht, Einleitung Rn. 258.

²⁶ Utz/Koloß/Holz/Thielbörger, DuD 2019, 700 (701).

²⁷ Hoeren/Pinelli, ZD 2020, 351 (352).

²⁸ Utz/Koloß/Holz/Thielbörger, DuD 2019, 700 (701)

²⁹ Europäische Kommission, Entscheidung vom 30.06.2003 (2003/430/EG)

³⁰ Mitteilung an den Kongress Argentiniens vom 19. September 2018, MEN-2018-147-APN-PTE (noch zu prüfen)

³¹ Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, 1. Auflage 2019, Datenschutzrecht, Einleitung Rn. 258.

b. China

China hat in den letzten Jahren viele Bemühungen unternommen, um den Datenschutz zu verbessern.³² Während das chinesische Datenschutzrecht 2019 noch kaum konzipiert war³³, gibt es mittlerweile seit 2021 das neue Data Security Law (DSL) und das „Personal Information Protection Law“ (PIPL). Hierdurch wurde eine umfassende Datenschutzregulierung eingeführt.

Insbesondere das PIPL zeigt starke Ähnlichkeiten in Regelungsinhalt- und -systematik zur DSGVO auf.³⁴ Gerade in Bezug auf den internationalen Datenverkehr und die Datenlokalisierung geht die chinesische Datenschutzgesetzgebung jedoch sogar über die Bestimmungen der DSGVO hinaus. Im Übrigen unterscheidet sich das chinesische Recht auch dahingehend, dass bezüglich der zu erfüllenden Pflichten zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter keine Unterscheidung gemacht wird (vgl. Art. 59 PIPL). Schließlich gibt es auch eine lange Liste an Normen, die keine Parallelklausel in der DSGVO haben.³⁵ Insgesamt fällt auf, dass der persönliche Schutz häufig zugunsten von übergeordneten nationalen Staatsinteressen wegfällt.³⁶

5. Indien

In Indien ist bereits seit längerer Zeit eine datenschutzrechtliche Gesetzesinitiative geplant, die von der Europäischen DSGVO inspiriert sein soll. Das ergibt sich aus geplanten Meldepflichten, erweiterten Betroffenenrechten und einem internationalen Geltungsbereich. Bisherige Bemühungen zur Verabschiedung einer umfassenden Datenschutzgesetzgebung in Indien hatten jedoch bislang keinen Erfolg. Die Herausforderung bestand darin, zivilgesellschaftliche und unternehmerische Interessen in Einklang zu bringen. Im Übrigen geht ein Trend in Indien zu einer verstärkten Ausrichtung auf Datenlokalisierung und Datensouveränität.

6. Afrika

Ähnlich wie in Südamerika ist in Afrika die Datenschutzlandschaft vielfältig. Das Datenschutzrecht ist dabei teilweise entlang der europäischen, teilweise entlang der US-amerikanischen Rechtsordnung ausgerichtet.³⁷ Kap Verde war der erste afrikanische Staat, der eine umfassende Datenschutzverordnung orientiert an der europäischen DSRL erließ.³⁸ Mittlerweile haben deutlich mehr als die Hälfte aller afrikanischen Staaten nationale Gesetze in diesem Bereich. Das Datenschutzniveau ist allerdings sehr unterschiedlich. Nichtsdestotrotz spiegeln fast alle verschiedene europäische Gesetze wieder – sei es die DSRL, die DSGVO oder die Konvention 108/108+ des Europarats.³⁹ Gesetze, die auf

der DSGVO beruhen, wurden zuletzt in Kenia, Uganda, Mauritius und Malawi erlassen.⁴⁰ Auch in Südafrika wurde das Datenschutzgesetz, der Protection of Personal Information Act (POPIA), im Jahr 2021 in Kraft gesetzt. Der POPIA orientiert sich an den Grundsätzen der DSGVO, insbesondere im Hinblick auf Vorgaben zur Datenverarbeitung.

Insgesamt handelt es sich bei der DSGVO um den wichtigsten Einflussfaktor auf afrikanisches Datenschutzrecht.⁴¹ Das zeigt sich dadurch, dass mit Inkrafttreten der DSGVO die Schaffung von Datenschutzgesetzen in Afrika erheblich zugenommen hat.⁴² Trotz der Ausrichtung der einzelnen Gesetze an der DSGVO hat die Europäische Kommission bislang für kein Land einen Angemessenheitsbeschluss erlassen.⁴³

7. Großbritannien

Großbritannien hat sich mit dem Brexit auch von der DSGVO getrennt. Allerdings ist der britische IT-Sektor traditionell eng mit dem EU-Markt verbunden. Noch gilt der Data Protection Act (DPA) von 2018, der in Verbindung mit der UK-GDPR Regelung einen Angemessenheitsbeschluss durch die EU-Kommission rechtfertigte.

Die nun geplante Data Reform Bill entfernt sich allerdings immer weiter von der DSGVO.⁴⁴ Durch verschiedene Regeln im Gesetzesentwurf wird deutlich, dass Großbritannien sich von der DSGVO lösen will und eigene Standards setzen möchte. Das zeigt sich etwa in der Befreiung von der Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten, verringerten Dokumentationspflichten und der Absenkung der Betroffenenrechte.⁴⁵

Insofern sticht Großbritannien im Vergleich zu vielen anderen Ländern damit heraus. Ziel Großbritan-

³² Johannes, ZD 2022, 90.

³³ Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, 1. Auflage 2019, Datenschutzrecht, Einleitung Rn. 258.

³⁴ Johannes, ZD 2022, 90 (92 ff.).

³⁵ Vgl. Johannes, ZD 2022, 90 (97 f.).

³⁶ Johannes, ZD 2022, 90 (98).

³⁷ Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, 1. Auflage 2019, Datenschutzrecht, Einleitung Rn. 258.

³⁸ Hennemann/Bosche/von Meding, ZfDR 2021, 193, 201.

³⁹ Hennemann/Bosche/von Meding, ZfDR 2021, 193, 203.

⁴⁰ Hennemann/Bosche/von Meding, ZfDR 2021, 193, 203.

⁴¹ Hennemann/Bosche/von Meding, ZfDR 2021, 193, 218.

⁴² Hennemann/Bosche/von Meding, ZfDR 2021, 193, 218; Vgl. Giegerich ZEuS 2016, 301; Safari Seton Hall Law Review 2017, 809.

⁴³ Hennemann/Bosche/von Meding, ZfDR 2021, 193, 219.

⁴⁴ Fischer, ZD-Aktuell 2023, 01157.

⁴⁵ Fischer, ZD-Aktuell 2023, 01157; Johannes, ZD-Aktuell 2023, 01137.

niens dürfte sein, die Anforderungen zu senken und Unternehmen zu entlasten.⁴⁶

VI. Fazit

Insgesamt verdeutlicht diese erste Übersicht der globalen Datenschutzlandschaft, dass eine Vielzahl an Regelungen existiert. Welche Auswirkungen die DSGVO aber tatsächlich auf die jeweiligen Rechtsordnungen hatte, wird in den künftigen Beiträgen zu analysieren sein. Beginnen wird die Analyse im Rahmen des zweiten Teils dieser Beitragsreihe mit den Ländern USA und Kanada.



Rechtsanwalt Dr. Kinast ist Gründer und geschäftsführender Gesellschafter von KINAST Rechtsanwälte. Er ist Externer Datenschutzbeauftragter zahlreicher nationaler und internationaler Großkonzerne, Banken und Versicherungen sowie Organisationen der Kirche und öffentlichen Hand. Weiterhin berät Herr Dr. Kinast als Externer Compliancebeauftragter diverse Unternehmen der verschiedensten Branchen.

⁴⁶ Johannes, ZD-Aktuell 2023, 01137.



Neuaufgabe.

Verständliche Darstellung.

AUCH ALS

E-Book

WWW.BOORBERG.DE

Abmahnung, Einstweilige Verfügung und neues Wettbewerbsrecht

von Dr. Jürgen Niebling, Rechtsanwalt

2024, 5., überarbeitete Auflage, 122 Seiten, € 15,90

Das Recht der Wirtschaft

ISBN 978-3-415-07520-7



Leseprobe unter

www.boorberg.de/9783415075207

Es lohnt sich, eine Abmahnung zunächst einmal zu prüfen und nicht sogleich zu akzeptieren. Hier liegt ein Schwerpunkt der Neuaufgabe, die aktuelle Rechtsprechung und Rechtsentwicklungen in der Literatur berücksichtigt.

»Abmahnmissbrauch effektiv verhindern«, so lautet die Überschrift eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs. Das Gesetz enthält ein umfassendes Paket an Maßnahmen, die zu einer erheblichen Eindämmung des Abmahnmissbrauchs führen sollen und insbesondere Selbständige sowie kleinere und mittlere Unternehmen vor den Folgen solcher Abmahnungen schützen möchten.

Betroffene können missbräuchliche Abmahnungen leichter darlegen und bekommen einen Gegenanspruch auf Ersatz der Kosten für die erforderliche Rechtsverteidigung. Abmahnende dürfen sich zudem bei Rechtsverletzungen im Internet nicht länger aussuchen, vor welchem Gericht sie klagen.

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564 TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

SC0124